Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg vom 4. Dezember 2001

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 3. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

(2) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(3) Der Regelstundensatz wird auf **12,50 EUR** festgesetzt.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von **30,00 EUR** je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 4. Dezember 2001

Karl-Heinz Menne
Bürgermeister